

## Beilage sub B.

## Deutsch-Oesterreichischer Postvereins-Vertrag.

## Allgemeine Bestimmungen.

## Art. 1.

## Umfang und Zweck des Vereins.

Der deutsch-oesterreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäÙiger Bestimmungen für die Tarierung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen treten dem Postvereine für ihr gesamtes Staatsgebiet bei. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

## Art. 2.

## Zusammengesetzte Postgebiete.

Der gesamte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

## Art. 3.

## Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf die Correspondenz der Handelsstädte werden sich die beteiligten Post-Verwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.